- 59. It bas Urteil unter allen Umftanden aufzuheben, wenn ber Inflangrichter bei ber Bertragsanslegung unrichtig babon ausgegangen ift, daß deutsches Recht anzuwenden fei?
- II. Zivilsenat. 11rt. v. 24. Mai 1921 i. S. L. (RL) w. S. (Befl.) II 571/20.

I. Landgericht I Berlin. - II. Rammergericht dafelbft.

Im August 1916 verhandelten bie Parteien perfonlich in Kovenhagen über einen Rauf von Rafe. Das Ergebnis war, bag ber Klager bem Beklagten folgenbe fchriftliche Offerte an bie Sanb gab: "Hiermit offeriere ich Ihnen 10 Baggon Gouba-Rafe, ban. Holland-faje, minbeftens 23%, Fettgehalt jum Preise von 1,78 Rr. per kg frei Baggon ban. Station ausfuhrfrei nach Wien gegen Rembours Kopenhagen, an meine Orber auszahlbar gegen bahnamtlich ausbeklarierte Frachtbriefduplikate an Ihre Abreffe ober Drber nach Wien" usw.

Im 16. August nahm ber Beklagte, nach Wien gurudgekehrt, bie Offerte telegraphisch an. Bur Lieferung bes Rafes ift es nicht ge-Es fehlte an ber erforberlichen Erlaubnis ber Durchfuhr burch Deutschland. Die Parteien machen gegenseitig geltenb, baß ber andere bie Berpflichtung übernommen habe, bie Durchfuhr- und bie Ginfuhrbewilligung nach Ofterreich zu verschaffen. Gie erheben flagenb und wiberklagend, Schabenserfaganfpruche gegeneinander. Der Rlager

forbert 30225 M. ber Beklagte 10000 M.

Beibe Inftangen haben - junachft nur über bie Rlage entscheibenb - biefe abgewiesen. Das Kammergericht legt ben Bertrag bahin aus, bag ber Rlager übernommen habe, bie Ginfuhrerlaubnis nach Wien zu beschaffen. Die Revision bes Rlagers hatte Erfolg.

Mus ben Grunben:

Der vorliegende Raufvertrag ift zwischen bem Biener Raufer und bem Breslauer Berfäufer gelegentlich ihres Busammentreffens in Ropenhagen verhandelt und fo weit fertig vereinbart worben, bag nur bas legte entscheibenbe Ja auf telegraphischem Bege von Bien aus gesprochen wurde. Es handelte fich um banifche Bare, die frei Baggon banifche Station zu liefern war; bie Bahlung follte gegen Duplifatbrief in Ropenhagen ftattfinden; ber Bertrag war zwischen zwei Husländern geschlossen, die ihrerseits wiederum verschiedenen Staaten angehörten. Danach unterliegt das ganze Vertragsverhältnis dänischem Recht. Der Vorderrichter ist auf diese Frage gar nicht eingegangen, wie sie auch von den Parteien in den Unterinstanzen nicht berührt worden ist. Der Schwerpunkt der Entscheidung lag in der Auslegung des in deutscher Sprache gesaßten Vertrags und es ist offendar, daß der Richter hierbei undefangen die ihm geläufigen Rechtsgrundsätze

und also beutsches Recht angewendet hat.

Schon insofern beruht die angesochtene Entscheidung auf unrichtiger Rechtsanwendung. Wäre die Auslegung, welche der Vorderrichter dem Vertrage gegeben hat, nicht zu beanstanden, so könnte in Frage kommen, ob nicht trotz odigen Verstoßes die Entscheidung aufrecht zu halten wäre, weil die Begründung nur auf Anwendung der Sprachgesede und allgemeiner Rechtsgrundsätze beruht, welche im dänischen Recht keine anderen sind, als im deutschen und österreichischen. Es ergäbe sich, daß jeuer Verstoß gegen die Sätze des internationalen Privatrechts ohne Einsluß auf das Ergebnis gewesen ist (vgl. RG3. Vb. 71 S. 9). Aber die Revision rügt mit Recht auch die Auslegung des Vertrags als von Rechtsirrtum beeinslußt und unzulänglich begründet. . . (Wird ausgesührt.)